

**Elfte Satzung vom 24. Juni 2025 zur Änderung der Gebührensatzung der
Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über die Unterbringung von
Wohnungslosen und ausländischer Flüchtlinge vom 02. April 2003, zuletzt
geändert durch die zehnte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 3/2025) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 24. Juni 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß § 1 der Satzung über die Unterbringung von Wohnungslosen und ausländischer Flüchtlinge in der Gemeinde Schiffdorf erhebt die Gemeinde Schiffdorf Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebühren**

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr/Entschädigung beträgt in der Unterkunft

<u>Ostergraben 4, Schiffdorf</u>	977,34 €
<u>Bahnhofstraße 59, Sellstedt</u>	
vordere Wohnung	717,31 €
hintere Wohnung	668,16 €
<u>Friesenstraße 7 (Nebeneingang), Spaden</u>	143,82 €
<u>Rohrstraße 9, Wehdel</u>	
Wohnung EG links	371,53 €
Wohnung EG Mitte	577,46 €
Wohnung 1. OG	1.064,26 €
Wohnung 1. OG links	343,69 €
Wohnung rechts	525,17 €
<u>Große Litt 16, Schiffdorf</u>	
Wohnung 1. OG	417,23 €
Wohnung EG	677,99 €
<u>Wollingster Straße 9, Geestenseth</u>	699,01 €
<u>Wehdeler Straße 15, Geestenseth</u>	1.178,26 €
<u>Ligusterweg 7, Geestenseth</u>	883,44 €
<u>Eichendorffstraße 10, Schiffdorf</u>	916,39 €
<u>Marnkeweg 2a</u>	je Wohnung 1.033,83 €
Wohnung EG links	
Wohnung EG rechts	
Wohnung 1. OG links	
Wohnung 1. OG rechts	

Die Kosten der Unterkunft richten sich pro Person nach der tatsächlichen Belegung der jeweiligen Unterkunft.

Für die o.g. Liegenschaften werden Nebenkosten, wie Heizkosten, Frischwasserkosten, Abwassergebühren, Müllgebühren, Gebäudeversicherung, Stromkosten und die weiteren abrechenbaren Nebenkosten, soweit feststellbar, nach Verbrauch zusätzlich erhoben. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung nach m² oder Personenanzahl.

Nach Beendigung eines Abrechnungszeitraumes (in der Regel das Kalenderjahr) wird eine Nebenkostenabrechnung erstellt. Dabei werden die pro Haus/Wohneinheit anfallenden Nebenkosten gleichmäßig auf alle Bewohner nach Maßgabe der Angaben in den jeweiligen Wohnraum-Einweisungsverfügungen im Abrechnungszeitraum aufgeteilt.

Bei angemieteten Unterkünften oder vorübergehender Nutzung einer Mietwohnung sind von den Nutzern die tatsächlich entstandenen Kosten zu erheben. Wird die Unterkunft mit mehreren unterschiedlichen Personen belegt, kann die Benutzungsgebühr/Entschädigung nach Personenzahl aufgeteilt werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

Der Benutzer der Unterkunft ist Gebührenschuldner. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Unterkunft bezogen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, an dem die Unterkunft geräumt wird.

Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit, Erhebungszeitraum, Zahlstelle

Die Gebühren und Vorauszahlungen auf die Nebenkosten sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Gemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

Bei Neueinweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 3 Tagen nach Bezug der Unterkunft fällig.

Teilzahlungen sind nicht möglich.

§ 6 Gebührenfestsetzung, Beitreibung

Die Benutzungsgebühr wird von der Gemeinde Schiffdorf festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekanntgegeben.

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Schiffdorf, 24. Juni 2025

Wärner
Bürgermeister